

6. Einforderung der eidesstattlichen Erklärung von den Hinterbliebenen eines Verstorbenen nach § 1265 Abs. 2;
7. Bestimmung der zum Bezuge der Waisenaussteuer berechtigten Person nach § 1303 Abs. 2.

## II.

Bei Wahrnehmung dieser Aufgaben tritt das beauftragte Organ des Knappschaftsvereins an Stelle des Versicherungsamts mit Ausnahme der Benachrichtigung der Versicherungsträger nach den §§ 1629 und 1550, die dem Knappschaftsorgan neben dem Versicherungsamt obliegt.

## III.

Für das Verfahren vor dem beauftragten Organ des Knappschaftsvereins gelten die Vorschriften der Kaiserlichen Verordnung über den Geschäftsgang und das Verfahren der Versicherungsämter vom 24. Dezember 1911 (R. G. Bl. S. 1107), insbesondere die §§ 73 bis 95, soweit sich nicht notwendige Abweichungen aus der Zusammenfassung des Vorstandes ergeben.

Die Anträge auf die Leistungen der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung können durch die zuständigen Knappschaftsstellen angebracht werden.

Die Vorbringung der in den §§ 74 ff. der Kaiserlichen Verordnung bezeichneten Urkunden kann durch die Bezugnahme auf bereits beim Knappschaftsverein vorhandene Urkunden gleicher Art ersetzt werden.

Nudolstadt, den 10. Dezember 1912.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium, Abteilung des Innern.

Werner.

## N<sup>o</sup> XL. Ministerial-Bekanntmachung

vom 10. Dezember 1912

wegen Errichtung eines Knappschaftsüberversicherungsamts.

Unter der Bezeichnung Knappschaftsüberversicherungsamt ist ein besonderes Überversicherungsamt für Bergbaubetriebe mit dem Sitz in Halle (Saale) in Angliederung an das dortige Oberbergamt errichtet worden, wie dies aus der in der Anlage abgedruckten Bekanntmachung des Königlich Preussischen Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 19. Juni 1912 ersichtlich ist.